

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher

Das Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, LGBl. 7030, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 wird die Wortfolge „der §§ 6 und 7“ ersetzt durch die Wortfolge „des § 6“.
2. Im § 6 Abs. 2 lit. c entfällt die Wortfolge „und ein Fortbetriebsrecht nach § 7 nicht persönlich ausgeübt wird“.
3. § 7 entfällt.
4. Die bisherigen § 8, § 9, § 10 und § 11 erhalten die Bezeichnungen § 7, § 8, § 9 und § 10.
5. Im § 7 Abs. 1 lit. c (neu) entfällt die Wortfolge „jedoch mit Ausnahme der Fälle des § 7,“.